



Richtlinien der Gemeinde Petersdorf zur Förderung der Vereine in der Fassung vom 15.06.2022

Die Gemeinde Petersdorf kann nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie diesen Richtlinien Zuwendungen zur Förderung der Vereine gewähren. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

A) Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Zweck der Förderung

Durch Gewährung von Zuschüssen fördert die Gemeinde Petersdorf die Arbeit der Vereine, die sich im sportlichen, kulturellen, ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Leben betätigen. Mit der Förderung soll weiten Bevölkerungsschichten Möglichkeiten für eine aktive Betätigung in der Gemeinde eröffnet werden.

2. Fördergebiet

Fördergebiet ist die Gemeinde Petersdorf. Alle Vereine müssen ihren Sitz in Petersdorf haben und ihre Mitglieder müssen überwiegend Petersdorfer Bürger sein.

3. Nicht rückzahlbare Zuschüsse

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Rückforderungsrecht nach Buchstabe A Nr. 5.2, 7.1 und B 5.4 bleibt unberührt.

4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für Vereine und Organisationen

4.1 Eingetragener Verein

Der Verein muss im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen sein.

4.2 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein.

4.3 Verbandsangehörigkeit

Der Verein muss einer entsprechenden Dachorganisation angehören, sofern für diese Vereinsart eine ebensolche besteht.

4.4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein muss einen Mitgliedsbeitrag für alle Mitglieder entsprechend den Richtlinien der Dachorganisation erheben.

4.5 Wartezeit nach Gründung

Der Verein hat bei Antragstellung mindestens ein Jahr zu bestehen. Als Stichtag gilt das Datum der Eintragung in das Vereinsregister. Dies gilt nicht für die Sportförderung gem. C) 1..

4.6 Wirtschaftliche Verhältnisse



Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

4.7 Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen:

- a) Politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz sowie andere Vereinigungen, die Kandidaten zu kommunal- und sonstigen Wahlen aufgestellt haben oder aufstellen.
- b) Religionsgemeinschaften
- c) Wirtschaftliche Vereine im Sinne des BGB
- d) Örtliche und überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe, Startgemeinschaften usw.)
- e) Vereine und Organisationen, für die eine spezielle Förderung durch die Gemeinde vorgesehen ist.
- f) Bezahlter bzw. kommerziell betriebener Sport

5. Verwendung der Fördermittel

5.1 Wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.

5.2 Zweckentfremdung

Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde einer Änderung des Verwendungszweckes rechtzeitig zugestimmt hat.

6. Antrag

6.1 Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse im Rahmen der Förderung können nur vom Hauptverein gestellt werden. Anträge von Unterabteilungen werden nicht bearbeitet.

6.2 Antrag – keine Zuschusszusage

Aus der Einreichung eines Zuschussgesuches kann keine Zusage abgeleitet werden.

7. Vorbehalte

7.1 Verstoß gegen Richtlinien

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich die Gemeinde Petersdorf eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen vor.

7.2 Öffentliches Engagement

Die Gemeinde Petersdorf kann eine Bezuschussung ablehnen, wenn der Verein nachweislich mehrfach keinerlei Interesse und Unterstützung für Veranstaltungen der Gemeinde Petersdorf zeigte.

8. Rechnungslegung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendung Rechnung zu legen. Soweit die Gemeinde Art und Umfang der



Rechnungslegung für unvollständig hält, ist diese berechtigt, sämtliche geeignet erscheinende Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, die Gemeinde hierbei zu unterstützen und Einsicht in alle Unterlagen zu geben.

9. Rechnungsprüfung

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen der Gemeinde Petersdorf die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.

10. Anerkennung der Richtlinien

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Auszahlung der Zuwendung durch die Gemeinde Petersdorf.

B) Arten der Förderung

1. Grundförderung und Pachtübernahmen

Die Gemeinde Petersdorf kann den Vereinen einen Zuschuss gewähren. Eine Auflistung der Vereine und deren Fördersumme können aus der Anlage entnommen werden.

2. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen

Die Gemeinde Petersdorf kann den Vereinen Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewähren.

2.1 Verhältnismäßigkeit

Jede Maßnahme muss so geplant werden, dass sie der Größe des Vereins bzw. der betroffenen Abteilung und der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes entspricht und die Folgekosten für den Verein ohne fremde Hilfe tragbar bleiben.

3. Besondere Grundsätze und Förderungsvoraussetzungen für die Gewährung von Investitionszuwendungen

3.1 Gesamtzuschuss für Baumaßnahmen

Zuschussanträge können von einem Ortsverein für eine Baumaßnahme nur einmal gestellt werden. Werden zeitlich und technisch zusammenhängend mehrere einzelne Maßnahmen durchgeführt, unterliegen solche Maßnahmen insgesamt der Förderhöchstgrenze. Die Gemeinde behält sich eine Deckelung der förderfähigen Kosten vor.

3.2 Angepachtete Grundstücke

Soweit Vereinsanlagen gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden, muss der Zuschussempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich mindestens auf die Dauer von 30 Jahren nutzungsberechtigt sein. Dies ist durch die Vorlage eines für die Laufzeit unkündbaren Pachtvertrages nachzuweisen.

3.3 Genehmigungen

Die notwendigen bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen müssen vor Beginn vorliegen.



3.4 Nutzungsfrist bei Erweiterungen

Erweiterungen von Vereinsanlagen können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage verstrichen sind und die intensive Nutzung der Anlage nachgewiesen wird. Stichtag dabei ist der 31. Dezember des Jahres der Inbetriebnahme. Bei einer Erweiterung ist dann eine Ausnahme von der 10-Jahresfrist möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass infolge besonderer Umstände, wie z.B. hoher Mitgliederzuwachs oder Einführung einer neuen Sportart, die Schaffung einer neuen Anlage angezeigt ist.

3.5 Folgekosten

Es kann ein Nachweis verlangt werden, wie die Folgekosten der Maßnahme finanziert werden sollen.

4. Umfang der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsfähige Kosten

Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen die reinen Baukosten der Vereinsanlagen (Kostengruppen 3 und 5 nach DIN 276) wie sie vom Bauamt des Landkreises Aichach-Friedberg festgestellt werden.

4.2 Nicht zuschussfähige Kosten

Nicht zuschussfähige Kosten sind:

- a) Alle mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Kosten
- b) Allgemeine Kosten der Vereine einschließlich Schuldendienst und Kosten der Darlehensaufnahme
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Sportgeräte, Sportkleidung, Repräsentationskleidung
- e) Bewegliches Anlagevermögen
- f) Pflegegeräte für Grundstücke und Gebäude
- g) Unterhaltungsmaßnahmen

4.3 Erschließungskosten sind grundsätzlich zuschussfähig

Eine Förderung ist dann ausgeschlossen, wenn für die Baumaßnahme, der die Erschließung dient, bereits der Höchstzuschuss gewährt worden ist bzw. gewährt wird. Werden Erschließungsmaßnahmen erst nachträglich durchgeführt, kann auch hier noch in Anbetracht besonderer Umstände ein Zuschuss gewährt werden, aber nur im Rahmen des bereits für die Maßnahme gewährten Zuschusses.

4.4 Zuschussbemessung

Die Bagatellgrenze bei Baumaßnahmen beträgt 3.000 €.

Die Gesamtförderung beträgt bis zu 10 % der tatsächlich angefallenen, die Bagatellgrenze übersteigenden, zuwendungsfähigen Investitionskosten. Unentgeltliche Leistungen wie eigene Arbeits-, Sach- und Materialleistungen zählen nicht zu den tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Investitionskosten und bleiben bei der Förderberechnung unberücksichtigt.

5. Verfahren

5.1 Antrag

Der Antrag für Zuschüsse, die eine Zuschusshöhe von 1.000,00 Euro überschreiten könnten, muss spätestens bis Ende Oktober für das Folgejahr schriftlich gestellt werden.

Für sonstige Zuschüsse muss der Antrag spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich gestellt werden.



Zuschussanträge, die nachträglich gestellt werden, müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

5.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vereinsbericht über die Tätigkeiten mit Kassenbericht / Bilanz der letzten drei Jahre
- Baupläne, Maßnahmenpläne
- Kosten, Kostenberechnung nach DIN 276
- Finanzierungsplan

5.3 Erklärung des Vereins

Vereinsanlagen, die mit dem Zuschuss der Gemeinde Petersdorf gefördert werden, können ohne Zustimmung der Gemeinde weder veräußert noch zweckentfremdet werden. Dem Zuschussantrag ist eine entsprechende rechtsgültige Erklärung des Vereins beizufügen. Die Zustimmungsverpflichtung erlischt nach einem Förderzeitraum bei baulichen Anlagen von 20 Jahren.

5.4 Besondere Rückerstattungspflicht

Sofern die Eigenmittel nicht in der angegebenen Höhe aufgebracht werden oder die Verwendung des Zuschusses bis zu einer gesetzten Frist nicht nachgewiesen wird, bleibt die Rückforderung des Zuschusses oder eines Teils desselben vorbehalten.

5.5 Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wie folgt:

- bis zu 2.500 €: in einem Betrag mit Vorlage des Verwendungsnachweises,
- über 2.500 €: nach Baufortschritt in angemessenen Raten.

5.6 Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Maßnahme die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Investitionszuwendung nachzuweisen. Hierzu sind ein Verwendungsnachweis und auf Verlangen alle Belege vorzulegen. Der Nachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen des Vereins sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.

C) Sonstige Zuschüsse

1. Sportförderung (Vereins- und Jugendpauschale)

Unter teilweise analoger Anwendung der vom Landkreis Aichach-Friedberg gewährten Zuwendungen zur Förderung des Sports gemäß dortiger Sportförderrichtlinie 2017 wird eine Vereinspauschale in Höhe der Landkreisförderung und eine Jugendpauschale in Höhe von 4,00 € pro Jugendliche/n gewährt. Die vom Landkreis Aichach-Friedberg gewährte Vereins- und Jugendpauschale ist im Rahmen der Antragstellung durch Vorlage des Zuwendungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg nachzuweisen.

Ändern sich die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Aichach-Friedberg zur Förderung des Sports, so erfolgt eine entsprechende Anpassung. Bei Anhebung der Fördereinheit der Vereinspauschale durch den Landkreis Aichach-Friedberg wird diese automatisch übernommen.



2. Förderung von Turnieren oder überörtlichen Veranstaltungen

Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung, welche keiner Gewinnerzielungsabsicht unterliegt / bei welchen keine Eintrittsgelder erhoben werden können soweit ein Petersdorfer Verein Ausrichter ist, werden von der Gemeinde gefördert durch:

- 2.1 Kostenlose Nutzung von gemeindlichen Einrichtungen
- 2.2 Stiftung von Ehrenpreisen
- 2.3 Organisatorische und technische Hilfe: Veranstaltungen auf Kreisebene bis 200 €, auf Bezirksebene bis 300 € und ab Landesebene bis 400 €.

Anträge auf Förderung von überörtlichen Veranstaltungen und Turnieren sind spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen.

3. Maibaumaufstellungen

Die Maibaumaufstellung wird mit 200 € bezuschusst.

4. Zuschüsse zu Vereinszeichen

4.1 Fahnen

Bezuschusst werden Neuanschaffungen sowie Renovierungskosten in Höhe von 40 %. Die Gemeinde behält sich eine Deckelung vor. Diese wird nach Antragstellung im Einzelfall vom Gemeinderat beraten und entschieden.

D) Sonderzuschüsse

Der Gemeinderat der Gemeinde Petersdorf behält sich vor, in besonderen Fällen, Zuschüsse nach gründlicher Überprüfung auch außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse steht und von allgemeiner Bedeutung ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Solche Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn dafür die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Stehen diese im Antragsjahr nicht zur Verfügung, können sie im darauffolgenden Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde gegebenenfalls berücksichtigt werden.

E) Schlussbestimmungen

1. Feststellung der Mitgliederstärke

Es wird der Mitgliederstand des vorangehenden Jahres zugrunde gelegt.

2. Verwaltung

Der Bürgermeister wird ermächtigt über die Zuschüsse nach Buchstabe B) 1., C) 1. – 3. sowie im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Geschäftsordnung selbständig zu entscheiden.

3. Einschränkungen

Zuschüsse aus diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Petersdorf. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.



4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.07.2022 sowie für zurückgestellte Anträge. Gleichzeitig treten alle zuvor gefassten Grundsatzbeschlüsse hinsichtlich einer Vereinsförderung außer Kraft.

Anlagen:

- Vereinsliste mit der jeweiligen Grundförderung und Pachtübernahme zu B) 1..

Petersdorf, den 28.06.2022

Dietrich Binder
Erster Bürgermeister